

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern
erläßt durch die unterzeichneten Mitglieder des Landesschiedsgerichts auf den Antrag des Parteimitglieds
M, vom 12. Juni 1977,
betreffend die Anfechtung der Wahlen, die im CSU-Ortsverband K am 18.04.1977 stattgefunden haben
im schriftlichen Verfahren gem. § 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung folgende

Entscheidung

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gründe

Am 18.04.1977 haben im CSU-Ortsverband K, dessen Mitglied der Antragsteller ist, Wahlen stattgefunden. Mit Schreiben vom 20.04.1977 an den CSU-Ortsverband K hat der Antragsteller die Wahlen angefochten. Die Wahlen sind auch von anderen Mitgliedern des Ortsverbands K angefochten worden. Der Vorstand des zuständigen CSU-Kreisverbandes O-A hat darauf in seiner Sitzung vom 27.05.1977 den Anfechtungen stattgegeben und beschlossen, daß die Wahlen zu wiederholen seien. Die Wahlen im Ortsverband K sind am 10.06.1977 wiederholt worden. Mit Schreiben an das Landesschiedsgericht vom 12.06.1977 hat der Antragsteller die Entscheidung des Landesschiedsgerichts beantragt und außerdem verlangt, auch die Wahl vom 10.06.1977 für ungültig zu erklären. Dem Kreisvorstand gegenüber sind diese Wahlen nicht angefochten worden.

Der Antrag ist gem. § 43 Abs. 6 Satz 3 der Satzung statthaft, soweit er sich gegen den Beschluß des Kreisvorstandes wendet, insgesamt aber offensichtlich unzulässig. Der Kreisvorstand hat der Wahlanfechtung des Antragstellers stattgegeben; damit ist dem Begehren des Antragstellers entsprochen worden. Gegen einen Beschluß des Kreisvorstands, der seinem Antrag entsprochen hat, kann der Antragsteller aber nicht die Entscheidung des Landesschiedsgerichts anrufen.

Der Antragsteller will auch den Beschluß des Kreisvorstands, die Wahlen zu wiederholen, inhaltlich gar nicht in Frage stellen. Er ist nur der Meinung, der Kreisvorstand hätte auf die vom Antragsteller geltend gemachten Anfechtungsgründe näher eingehen müssen; das trifft jedoch nicht zu. Wenn der Kreisvorstand die Anfechtung der Wahlen unter einem bestimmten Gesichtspunkt für begründet erachtet, ist er nicht verpflichtet, auch noch auf mögliche weitere Anfechtungsgründe im einzelnen einzugehen.

Des weiteren greift der Antragsteller die Wahlen vom 10.06.1977 an, weil sie zu kurzfristig angesetzt worden seien. In Bezug auf die Wahlen vom 10.06.1977 liegt aber keine ordnungsgemäße Wahlanfechtung vor, so daß das Landesschiedsgericht die sachliche Berechtigung der Angriffe auf die Wahl nicht prüfen kann. Gem. § 43 Abs. 6 Satz 1 der Satzung hätte auch die Anfechtung der Wahl vom 10.06.1977 an den Vorstand des Kreisverbandes O-A erfolgen müssen; unmittelbare Anfechtung beim Landesschiedsgericht ist nicht zulässig. Im übrigen kann festgestellt werden, daß der Antragsteller durch den Umstand, daß die Neuwahlen noch innerhalb der Frist stattgefunden haben, während der der Beschluß des Kreisvorstandes angefochten werden konnte, nicht betroffen ist, weil der Antragsteller selbst nicht befugt war, gegen den ihm günstigen Beschluß die Entscheidung des Landesschiedsgerichts herbeizuführen.

Da der Antrag unzulässig ist, konnte das Schiedsgericht gem. § 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung in schriftlichen Verfahren und ohne Anhörung der Beteiligten entscheiden.